



Inhalt:

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes sowie Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesen Gebieten auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet der Gemeinde Sommerhausen, Landkreis Würzburg

Az.: FB 62-5651.06.15-670/21

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes sowie Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesen Gebieten auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet der Gemeinde Sommerhausen, Landkreis Würzburg

Auf Grund der aktuellen Tierseuchenlage erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet Sommerhausen, Landkreis Würzburg, am 15.03.2021 werden folgende Gebiete (Gemeinden) zum **Sperrbezirk** i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt:

Sperrbezirk (Radius: ca. 3km)

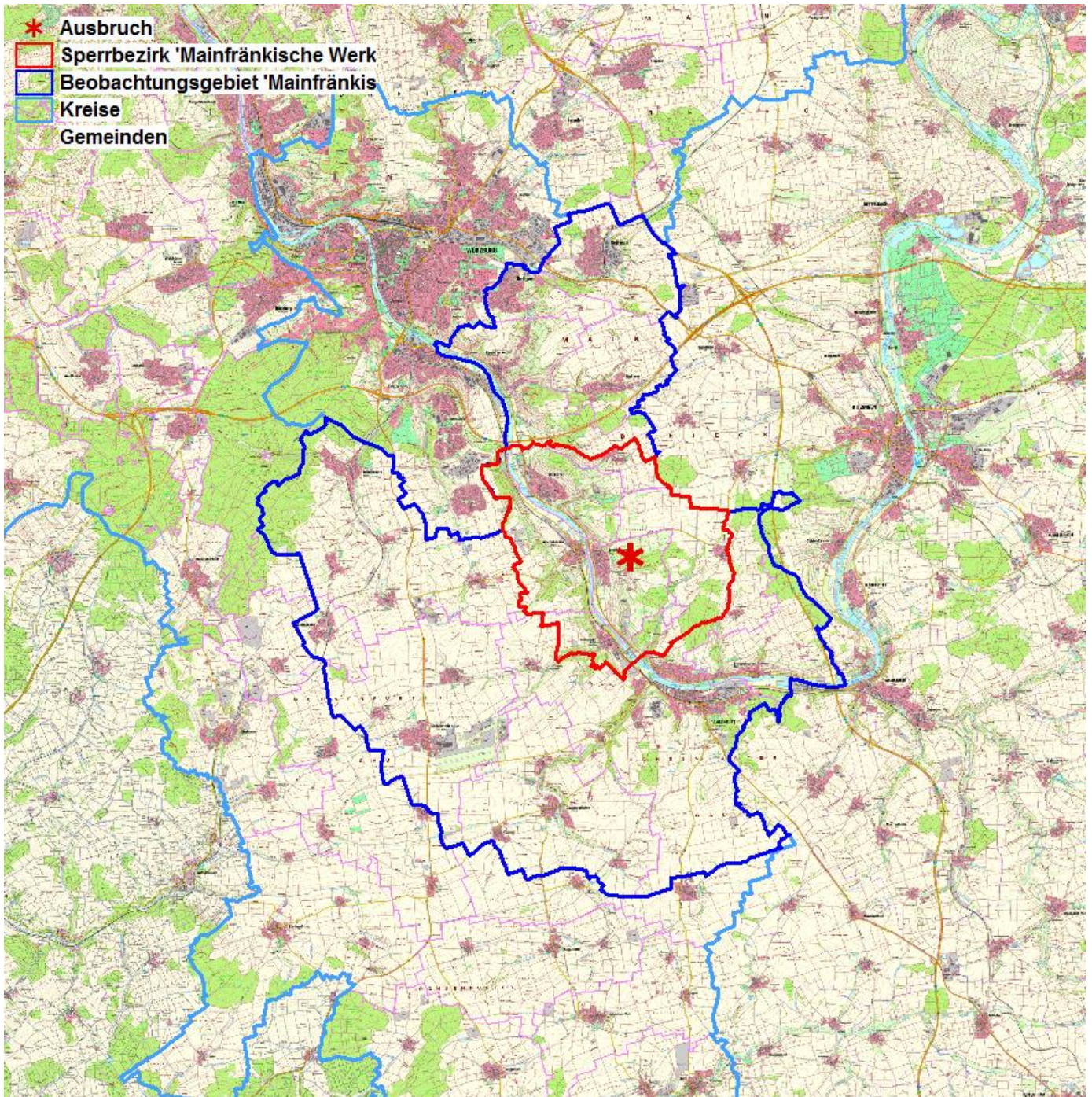
Gemeindename	Ortsteilname
Eibelstadt	Eibelstadt
Ochsenfurt	Erlach bei Sommerhausen
Ochsenfurt	Goßmannsdorf a. Main
Randersacker	Lindelbach (bei Würzburg)
Sommerhausen	Sommerhausen (bei Ochsenfurt)
Winterhausen	Winterhausen

2. Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet Sommerhausen, Landkreis Würzburg, am 15.03.2021 werden folgende Gebiete zum **Beobachtungsgebiet** i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt:

Beobachtungsgebiet (Radius: ca. 10 km)

Gemeindename	Ortsteilname
Frickenhausen a. Main	Frickenhausen a. Main
Frickenhausen a. Main	Markgrafenhöfe
Gaukönigshofen	Acholshausen
Gaukönigshofen	Eichelsee bei Gaukönigshofen
Gaukönigshofen	Gaukönigshofen
Gaukönigshofen	Wolkshausen
Gerbrunn	Gerbrunn
Gerbrunn	Gieshügel
Geroldshausen	Geroldshausen (bei Würzburg)
Giebelstadt	Essfeld
Giebelstadt	Giebelstadt
Giebelstadt	Ingolstadt i. Ufr.
Giebelstadt	Klingholz
Giebelstadt	Weidenmühle bei Giebelstadt
Ochsenfurt	Bärental (bei Ochsenfurt)
Ochsenfurt	Blunzenmühle
Ochsenfurt	Darstadt
Ochsenfurt	Fuchsenmühle (bei Ochsenfurt)
Ochsenfurt	Hohestadt
Ochsenfurt	Kaltenhof bei Ochsenfurt
Ochsenfurt	Kleinochsenfurt
Ochsenfurt	Mönchsmühle
Ochsenfurt	Ochsenfurt am Main
Ochsenfurt	Oelmühle (bei Tüchelhausen)
Ochsenfurt	Rothmühle (bei Goßmannsdorf a. Main)
Ochsenfurt	Sankt Wolfgang bei Ochsenfurt
Ochsenfurt	Scheckenmühle in Darstadt
Ochsenfurt	Tüchelmühle
Ochsenfurt	Zeubelried
Randersacker	Keesburg
Randersacker	Randersacker
Randersacker	Teufelskeller
Reichenberg	Albertshausen bei Geroldshausen
Reichenberg	Chaussee-Wirtshaus
Reichenberg	Fuchsstadt bei Winterhausen
Reichenberg	Lindflur
Reichenberg	Reichenberg bei Würzburg
Reichenberg	Uengershausen
Rottendorf	Marienkapelle bei Rottendorf
Rottendorf	Rottendorf bei Würzburg
Rottendorf	Wöllriederhof
Theilheim	Theilheim bei Randersacker

Die Grenzen des Sperrbezirks bzw. des Beobachtungsgebietes sind in der unten aufgeführten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, mit der Farbe **BLAU (Beobachtungsgebiet)** bzw. **ROT (Sperrbezirk)** gekennzeichnet.



3. Gesetzliche Pflichten, die mit der Erklärung zum Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet einhergehen:

3.1. Pflichten, die sowohl im Sperrbezirk als auch im Beobachtungsgebiet kraft Gesetz gelten:

- a) Jeder, der im o. g. Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), hat dem Landratsamt Würzburg, Fachbereich Verbraucherschutz – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, **unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.**
- b) Jeder, der Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), **hat sicherzustellen, dass die Ställe** oder die sonstigen Standorte des Geflügels **von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden** und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen und die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird. Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben) zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- c) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

- d) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion zu reinigen und zu desinfizieren.
- e) Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Im Sperrbezirk gilt dies darüber hinaus für sämtliches Fleisch von Geflügel, Säugetiere, sonstige tierische Nebenprodukte und Futtermittel.

3.2. Pflichten, die nur im Sperrbezirk kraft Gesetz gelten:

- a) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), hat diese/s in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und aus einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
- b) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- c) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und den Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- d) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- e) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen, in denen die Gerätschaften von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen und hierüber Aufzeichnungen zu machen.
- g) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat den Raum, den Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- h) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.
- i) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat es zu unterlassen, frisches Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus zu befördern. Dies gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist. Weitere Ausnahmen gelten für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- j) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat es zu unterlassen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, zu befördern.

4. Die unter den Ziffern 1 und 2 erfolgten Gebietsfestlegungen werden für sofort vollziehbar erklärt.

5. Kosten werden nicht erhoben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, 15.03.2021
Landratsamt Würzburg

Thomas Eberth
Landrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Würzburg, Fachbereich Verbraucherschutz – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung –, Leistenstraße 87, 97082 Würzburg aus.

Sie kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr nach vorheriger Terminvergabe) eingesehen werden.

LANDRATSAMT Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 17,50 € zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingefeld, Ochsenfurt.